

# Freude des Monats

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **60 (1977)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

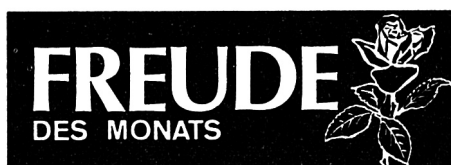
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachleistung des Staates im Falle einer Trennung, zwar nicht an die Kirche, wohl aber an die Pfarrer zur Not rechtfertigen. Ein Pfarrer, der unter dem geltenden Regime seine Berufswahl getroffen, sein Studium absolviert und sich als Pfarrer hat wählen lassen, hat bis zum Ablauf der Amtsperiode sogar einen Rechtsanspruch auf Entschädigung. Ich würde ihm aber auch für die Zeit nachher, eben **aus Billigkeitserwägungen** heraus, sei es auf eine bestimmte Dauer, sei es sogar auf Lebenszeit, einen moralischen Anspruch zubilligen, der juristisch in der Nähe der sogenannten wohlverordneten Rechte läge, die rechtsstaatlich zu schützen sind. Wie allgemein bekannt ist, kann ein Beamter zwar nicht im streng-rechtlichen, wohl aber in einem soziologischen Sinne mit regelmässigen Wiederwahlen rechnen, wenn er sich wohl verhält und sich die Verhältnisse nicht grundlegend ändern. Nur etwa ein Beamter, der für ein Kriegswirtschaftsamt gewählt ist, muss damit rechnen, dass dieses Amt eines Tages liquidiert wird. Für die überwiegende Mehrzahl der Beamten trifft das nicht zu.

Nachdem die zürcherische Landeskirche schon 1928 offiziell ausgeführt hat, es sei über kurz oder lang mit einer Trennung zu rechnen — heute, fünfzig Jahre später, äussert sie sich, wie wenn sie das alles vergessen hätte — könnte man einem Pfarrer entgegenhalten, er habe mit einer



Am 13. März 1977 hat das Schweizervolk mit grossem Mehr die vierte und fünfte Ueberfremdungsiniziativa der reaktionären Nationalisten Schwarzenbach und Oehen verworfen. Ihre Zwängerei hat den gebührenden Dämpfer bekommen. Die rücksichtslose Gewinnsucht der schweizerischen Unternehmer wäre mit der unbeschränkten Zulassung von Saisonarbeitern und der Ausweisung bereits seit Jahren ansässiger und integrierter Ausländer neu gefördert worden. Dieser Unmenschlichkeit hat eine Ohrfeige gehört. Ferdinand Richtscheit

Trennung ebenfalls rechnen müssen. Eine Gleichstellung mit dem Beamten des Kriegswirtschaftsamtes wäre aber trotzdem abzulehnen. Der Pfarrer wird mit gutem Recht sagen können, er habe bei seiner Berufswahl das Risiko der Trennung von Staat und Kirche nicht in ähnlicher Weise in Rechnung stellen müssen. Deshalb wäre im Falle der Trennung eine Uebergangslösung zu befürworten, nach der schon gewählte Pfarrer weiterhin vom Staate zu besolden und bei Erreichung der Altersgrenze im bisherigen Sinne pensioniert werden sollten.

Weitere Leistungen des Staates **könnten aber auch nicht mit Billigkeitserwägungen** motiviert werden. Abgesehen davon, dass sich die Kirche schon seit 1928 offiziell auf eine Trennung gefasst gemacht hatte und sich darauf hatte einrichten können, muss die **Einstellung** staatlicher Leistungen an die Landeskirche eben gerade aus Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründen gefordert werden. Es wäre im Gegenteil ausgesprochen unbillig, würde man der Kirche weitere Leistungen erbringen, denn die bisherigen Leistungen sind ja eben lange genug **entgegen aller Billigkeit** erbracht worden. Privilegien sind nie billig und gerecht. Und wer zu Unrecht etwas erhält, kann nicht geltend machen, es sei billig, dass ihm diese Leistungen oder ein Teil davon weiter erbracht werden. Die Initiative wird ja gerade überzeugend damit begründet, dass die bisherigen Leistungen des Staates an die Landeskirchen jeder Gerechtigkeit, Billigkeit und Gleichheit widersprechen. Wer zum Beispiel jahrelang ungerechtfertigt übersetzte Preise verlangt hat, kann einem Entscheid gegenüber, der zum Schluss kommt, diese Preise seien ungerechtfertigt, auch nicht durchdringen mit dem Gesuch, sie seien ihm aus Billigkeit trotzdem weiterhin zu konzedieren, weil er diese Praxis schon sehr lange übe und weil er sich an den Wohlstand gewöhnt habe.

Muss es der Staat als unbillig empfinden, seine bisherige Partnerin, mit der er so eng — zu eng — verbunden war, entschädigungslos aus dem für sie so lukrativen Bündnis «Thron und Altar» zu entlassen? Bei genauerem Zusehen könnte er als Scheidungspartner ebensogut umgekehrt einen Entschädigungsanspruch stellen für jahrhundertelange ungerechtfertigte

Bereicherungen, die die Kirche unter Benachteiligung Tausender und unter Verletzung von Rechts- und Billigkeitspflichten einkassiert hat, denn schliesslich hat der Staat noch andere Kinder als die Kirchengläubigen. Abgesehen von den vielen Angehörigen der Freikirchen, gibt es heute z.B. sehr **viele Freidenker**, auch wenn die meisten von ihnen dem Namen nach noch einer Kirche angehören und sich nicht bewusst sind, dass sie im Grunde Freidenker sind. Alle diese Staatsbürger werden vom Staat als Bürger zweiter oder dritter Klasse behandelt. Auch sie hätten Anspruch auf die nötigen Mittel, um einen eigenen Betreuungs-, Ausbildungs-, Missions- und Sozialdienst aufzubauen, beziehungsweise in einer ihrer wirklichen Weltanschauung gemässen Weise betreut zu werden. Es kann daher keine Rede davon sein, dass einer der Landeskirchen aus Billigkeit ein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung zukäme; eher könnte sich die Frage stellen, ob der Staat nicht alle bisher benachteiligten Gruppen für seine Ungerechtigkeit entschädigen sollte, oder ob nicht die Kirche ihre auf unbillige Weise erworbenen Güter mit anderen weltanschaulichen Gruppen teilen sollte. Abgesehen von der erwähnten Konzession an die Pfarrer, besteht aus keinem denkbaren Grunde auch nur die geringste Veranlassung, eine Billigkeitsentschädigung in Erwägung zu ziehen. Die bisherige Ungerechtigkeit und Unbilligkeit hat lange genug gedauert, so lange, dass es nur erstaunen kann, wenn hinterher noch Entschädigungsansprüche gestellt werden. Das Argument, die Bevorzugung der Landeskirchen sei eben historisch zu sehen, ihre Privilegierung historisch zu erklären, könnte fauler gar nicht sein. Wenn man Zustände deshalb bestehen lassen müsste, weil sie historisch zu erklären seien, so könnte jede Politik zusammenpacken, denn alle Politik besteht zum grossen Teil darin, **historische Verhältnisse zu ändern**, weil man sie als verkehrt, als unbillig, als ungerecht, als ungerechtfertigt oder mindestens als überholt erkannt hat.

Die **Säkularisation** ist nun einmal **ein sehr gerechtes Anliegen** des modernen Staates, und es ist höchste Zeit, dass sie weiter vollzogen und verwirklicht wird. Diese so dringend nötige Fortsetzung der Säkularisation würde